

Aktenzeichen: 4 AZR 852/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 17. Dezember 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. I b (ständige Unterstellung von mindestens 3 Angestellten der VergGr. II a)

Leitsätze:

- 1) Eine "ausdrückliche Anordnung" zur Unterstellung von Angestellten setzt lediglich eine ausdrückliche schriftliche oder mündliche Willenserklärung des Arbeitgebers voraus. Die Erklärung muß nicht unmittelbar dem Arbeitnehmer gegenüber abgegeben sein, sondern kann sich auch mittelbar aus einer Dienstanweisung, Verfügungsverfügung, einem Geschäfts- oder Organisationsplan ergeben.
- 2) Zu den unterstellten Angestellten nach VergGr. II a sind auch unterstellte Lektoren hinzuzurechnen, obwohl sie nach § 3 Buchst. g BAT grundsätzlich aus dem Geltungsbereich des BAT ausgenommen sind. Die tarifliche Regelung stellt maßgeblich auf die in der Regel durch eine akademische Ausbildung gegebene besondere Qualifizierung des unterstellten Angestellten ab.
- 3) Eine "ständige" Unterstellung liegt dann vor, wenn die Dienst- und Fachaufsicht während der gesamten Arbeitszeit durchgeführt wird. Es ist unschädlich, daß sich der Arbeitnehmer auch mit anderen Aufgaben beschäftigt, solange er nur jederzeit und sofort in der Lage ist, aktiv durch Erteilung der erforderlichen Anordnungen und fachlichen Weisungen einzugreifen.



4 AZR 852/78

5 Sa 47/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
17. Dezember 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhslers und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 23. Juni 1978 - 5 Sa 47/78 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der im Sommer 1971 die Magisterprüfung im Hauptfach Amerikanistik abgelegt hat, trat am 1. Oktober 1972 als Leiter des Akademischen Auslandsamtes der Universität T in die Dienste des beklagten Landes. Im Arbeitsvertrag der Parteien wurde die Geltung des BAT in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart. Seine Vergütung richtet sich nach VergGr. II a BAT. Mit Schreiben vom 31. Mai 1976 beantragte der Kläger erfolglos seine Höhergruppierung in die VergGr. I b BAT mit Wirkung zum 1. Dezember 1975. Im Jahre 1977 erwarb der Kläger nach einem einjährigen Aufenthalt in Amerika an der Universität Denver zusätzlich den Grad eines Master of Arts.

Dem Kläger unterstehen als Leiter des Auslandsamtes insgesamt durchschnittlich 24 Mitarbeiter, darunter zwei Lektoren für die deutsche Sprache und zwei hauptamtlich tätige Betreuer, die Vergütung nach der VergGr. II a BAT erhalten, einer davon nach Fallgruppe 10 im Wege des Bewährungsaufstiegs.

In der behördlichen Stellenbeschreibung ist das Aufgabengebiet des Klägers wie folgt umschrieben:

Leitung des Amtes

- Ausübung der Anordnungsbefugnis über die dem AAA zur Verfügung stehenden Mittel.
- Beratung und Betreuung ausländischer Studenten in schwierigen Fällen.
- Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Zulassungsfragen.
- Dienstaufsicht über das Lektorat für Deutsche Sprache.

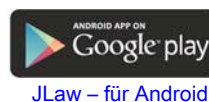
Pflege der Internationalen Beziehungen der Universität

- Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen.
- Pflege der Mitgliedschaft der Universität bei der International Association of Universities (IAU) und der Europäischen Rektorenkonferenz (ERK).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- Pflege der Mitgliedschaft der Universität beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD).
- Sonderprogramme für ausländische Studierende.
- Aufsicht für das Internationale Begegnungszentrum (IBZ).
- Entscheidungen über die Belegung des Internationalen Dozentenwohnheims.
- Zusammenarbeit mit den Behörden und Institutionen der Region in Fragen des Ausländerstudiums.
- Zusammenarbeit mit den AA der Universitäten des Landes Baden-Württemberg.

Für die Ausübung der Dienstaufsicht verwendet der Kläger insgesamt 20 % seiner Arbeitszeit. Grundlage der Tätigkeit der Lektoren, in deren Arbeitsvertrag nur auf einzelne Bestimmungen des BAT Bezug genommen ist, ist ein vorgegebener Lehrplan. Über die Art der Beschäftigung der Lektoren in den Semesterferien hat der Kläger zu befinden. Außerdem obliegt dem Kläger die Bewirtschaftung der dem Akademischen Auslandsamt zugewiesenen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 350.000,-- DM sowie die Überwachung der entsprechenden Haushaltstitel.

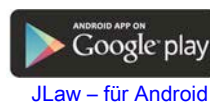
Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß seine Tätigkeit die Merkmale der VergGr. I b Fallgruppe 1 a BAT, jedenfalls aber die der Fallgruppe 1 b erfülle.

Er hat beantragt festzustellen, daß das beklagte Land - Universität T - verpflichtet ist, den Kläger mit Wirkung ab 1. Dezember 1975 nach der VergGr. I b BAT zu vergüten.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Ansicht vertreten, daß der Kläger weder über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne der VergGr. II a Fallgruppe 1 a BAT in Verbindung mit der Protokollnotiz Nr. 1 hierzu verfüge noch mindestens zur Hälfte entsprechende Tätigkeiten ausübe. Die Ablegung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

der Magisterprüfung sei ebensowenig wie der Erwerb des amerikanischen akademischen Grades eines Master of Arts der abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung gleichzustellen, da vorliegend nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung möglich sei. Die Tätigkeit des Klägers erfülle auch weder die Heraushebungsmerkmale der VergGr. I b Fallgruppe 1 a noch sei ihm im Sinne der VergGr. I b Fallgruppe 1 b BAT durch ausdrückliche Anordnung die Dienstaufsicht über die beiden dem Akademischen Auslandsamt formal angegliederten Lektoren übertragen. Die rein formale Dienstaufsicht über Angestellte der VergGr. II a Fallgruppe 1 a BAT ohne gleichzeitige Erfüllung der Heraushebungsmerkmale der VergGr. I b Fallgruppe 1 a BAT über besondere Schwierigkeit und Bedeutung reiche nicht aus.

Das Arbeitsgericht hat die Klage nach durchgeführter Beweisaufnahme abgewiesen und den Streitwert auf 10.800,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil bei unverändertem Streitwert abgeändert und nach dem Klageantrag erkannt. Mit der Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

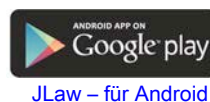
Die Revision ist nicht begründet.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts findet der BAT in seiner jeweils gültigen Fassung auf das Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung. Das Berufungsgericht bejaht den geltend gemachten Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. I b BAT ab 1. Dezember 1975 und führt aus, daß der Kläger zwar nicht die Voraussetzungen der Fallgruppe 1 a, wohl aber die der Fallgruppe 1 b der VergGr. I b BAT erfülle. Der Kläger habe eine abgeschlossene wissenschaftliche Hoch-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

schulbildung, er übe eine entsprechende Tätigkeit aus und ihm seien auch mindestens drei Angestellte der VergGr. II a BAT durch ausdrückliche Anordnung unterstellt.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist jedenfalls im Ergebnis beizupflichten.

Nach VergGr. II a - Fallgruppe 1 a - BAT sind zu vergüten

"Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeiten sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben"

und nach VergGr. I b - Fallgruppe 1 b - BAT, in die der Kläger eingruppiert werden will,

"Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeiten sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Angestellte mindestens der VergGr. II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind."

Die Fallgruppe 1 b der VergGr. I b BAT unterscheidet sich von der Fallgruppe 1 a der VergGr. II a BAT demnach allein durch das Hinzutreten der ständigen Unterstellung von drei Angestellten mindestens der VergGr. II a BAT. Insoweit wiederholt die VergGr. I b Fallgruppe 1 a die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT, so daß zur Erfüllung der VergGr. I b BAT auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT erfüllt sein müssen. Entgegen der vom beklagten Land in den Vorinstanzen vertretenen Auffassung ist zur Erfüllung der Fallgruppe 1 b der VergGr. I b BAT nicht erforderlich, daß auch die Heraushebungsmerkmale der VergGr. I b Fallgruppe 1 a "besondere Schwierigkeit und Bedeutung" vorliegen müssen.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß der Kläger die insoweit übereinstimmenden Voraussetzungen der VergGr. II a - Fallgruppe 1 a - BAT und VergGr. I b - Fallgruppe 1 b - BAT erfüllt. Anders als



- 6 -

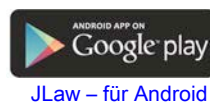
das Landesarbeitsgericht offenbar meint, kommt allerdings nicht die erste Alternative in Betracht, wonach eine "abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung" erforderlich ist und eine "entsprechende Tätigkeit", die in einem fachlichen Bezug zur jeweiligen wissenschaftlichen Hochschulbildung des Angestellten stehen muß (BAG AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Der Kläger hat zwar einen Hochschulabschluß der Fachrichtung Amerikanistik. Eine Tätigkeit, die ein derartiges Hochschulstudium erfordert, übt er jedoch nicht aus. Sein Studium der Amerikanistik mag ihm als Leiter des Akademischen Auslandsamtes von Nutzen sein, erforderlich ist es für seine Position aber nicht. Die Leitung des Akademischen Auslandsamtes setzt keine Fähigkeiten und Kenntnisse voraus, wie sie von einem in Amerikanistik ausgebildeten Akademiker verlangt oder erwartet werden. Jede andere geeignete Person, die diese Ausbildung nicht durchlaufen hat, könnte ebenfalls mit der Leitung des Akademischen Auslandsamtes betraut werden. In Betracht kommt daher nur die zweite Alternative des "sonstigen Angestellten", die zwar keine akademische Ausbildung des Angestellten verlangt, wohl aber "akademischen Zuschnitt" der Tätigkeit, d.h. die Befähigung, wie ein einschlägig ausgebildeter Akademiker Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse zu entwickeln. Das kann schon dann der Fall sein, wenn die betreffende Aufgabe des Angestellten ohne unmittelbaren Bezug zu einer konkreten akademischen Fachdisziplin gleichwohl ein Urteilsvermögen, einen Bildungsstand und Allgemeinwissen eines gleich in welchem besonderen oder allgemeinen Fachgebiet ausgebildeten Akademikers, also eine nicht fachspezifische, sondern allgemein akademische Qualifikation erfordert (BAG AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Urteil des Senats vom 21. Mai 1980 - 4 AZR 434/78 -, [demnächst] AP Nr. 34 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht führt in diesem Zusammenhang aus, daß die Erledigung der dem Auslandsamt obliegenden Aufgaben, die im Ausland als repräsentativ für das Leben an deutschen Universitäten angesehen werden, einer Persönlichkeit bedarf, die mit dem durch eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung vermittelten Können und Wissen ausgestattet ist.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landesarbeitsgericht bringt damit nicht nur zum Ausdruck, daß der Tätigkeit des Klägers akademischer Zuschnitt zukommt, sondern auch, daß er subjektiv gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinne eines sonstigen Angestellten der VergGr. II a BAT hat. Den akademischen Zuschnitt der Tätigkeit des Klägers hat das beklagte Land ernsthaft auch nicht bestritten. Die insoweit von der Revision erhobenen Einwände greifen schon deshalb nicht durch, weil sie sich in erster Linie gegen die Annahme des Vorliegens der ersten Alternative und insbesondere darauf richten, ob die vom Kläger abgelegte Magisterprüfung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu VergGr. II a Fallgruppe 1 BAT einen ordnungsgemäßen Hochschulabschluß darstellt. Da der Kläger als "sonstiger Angestellter" im Sinne der tariflichen Fallgruppe anzusehen ist, kommt es darauf aber nicht an.

Rechtsfehlerfrei geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem Kläger mindestens drei Angestellte mindestens der VergGr. II a BAT durch ausdrückliche Anordnung unterstellt und daher auch die weiteren Voraussetzungen der Fallgruppe 1 b der VergGr. I b BAT erfüllt sind. Das Landesarbeitsgericht folgert dies zu Recht aus dem Organisationsplan der Universität T, aus dem sich ergibt, daß das Lektorat für deutsche Sprache dem Akademischen Auslandsamt eingegliedert ist, aus der Stellenbeschreibung des Leiters des Akademischen Auslandsamtes, in der die Dienstaufsicht über das Lektorat der deutschen Sprache ausdrücklich angeführt ist und schließlich aus den Anstellungsverträgen mit den Lektoren, in denen bestimmt ist, daß sie den Weisungen des Leiters des Auslandsamtes unterstellt sind. Die tarifliche Regelung sieht keine bestimmte Form, insbesondere keine Schriftform für die Unterstellung vor. Die "ausdrückliche Anordnung" im Sinne der Fallgruppe 1 b der VergGr. I b BAT setzt damit lediglich eine ausdrückliche schriftliche oder mündliche Willenserklärung des Arbeitgebers voraus. Es ist auch nicht erforderlich, daß diese Willenserklärung unmittelbar dem Arbeitnehmer gegenüber abgegeben wird; sie kann sich - wie vorliegend - mittelbar aus einer



- 8 -

Dienstanweisung, Verfügungsverfügung, Geschäfts- und Organisationsplan und dergleichen ergeben.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind dem Kläger zwei Lektoren, die als solche im Stellenplan der Universität auch ausgewiesen sind und Vergütung nach VergGr. II a BAT erhalten, ständig unterstellt. Ferner ist dem Kläger ständig eine hauptamtliche Betreuerin der VergGr. II a - Fallgruppe 1 a - BAT unterstellt. Die weitere unterstellte hauptamtliche Betreuerin, die nur im Wege des Bewährungsaufstiegs Vergütung nach VergGr. II a - Fallgruppe 10 - BAT erhält, kann dagegen nicht berücksichtigt werden, da nach der Protokollnotiz Nr. 6 Ziff. a bei der Zahl der unterstellten Angestellten der VergGr. II a Fallgruppen 8 - 10 des Teils I BAT nicht mitzählen. Gleichwohl ist aber die erforderliche Anzahl unterstellter Angestellter erreicht. Denn daß die Lektoren, die nach § 3 Buchst. g BAT grundsätzlich aus dem Geltungsbereich des BAT ausgenommen sind, vorliegend aufgrund ihres Arbeitsvertrages nur teilweise den Bestimmungen des BAT unterstellt worden sind, ist unschädlich. Nach Sinn und Zweck der tariflichen Regelung, insbesondere auch bei Berücksichtigung der in der Protokollnotiz Nr. 6 aufgeführten Ausnahmen, ist allein die in der Regel durch eine akademische Ausbildung gegebene besondere Qualifizierung des unterstellten Angestellten entscheidend. Ob der Angestellte den Bestimmungen des BAT unterliegt und deshalb Vergütung nach VergGr. II a BAT erhält oder, weil der BAT auf ihn keine Anwendung findet, eine Vergütung nach VergGr. II a BAT aufgrund des Einzelarbeitsvertrages gezahlt wird, ist insoweit unerheblich. Auch ein Beamter des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 kann, wie aus der Protokollnotiz Nr. 6 Buchst. g gefolgert werden muß, zu dem unterstellten Personenkreis im Sinne der VergGr. I b - Fallgruppe 1 b - BAT gehören. Wesentlich ist, wie auch das Landesarbeitsgericht nicht verkennt, daß die unterstellten Angestellten, über die der Angestellte die Aufsichts- und Weisungsbefugnis hat, eine qualifizierte Tätigkeit im Sinne der VergGr. II a BAT ausübt. Allein das ist der rechtfertigende Grund für die höhere Vergütung nach VergGr. I b - Fallgruppe 1 b - BAT. Daß die dem

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kläger unterstellten drei Personen der VergGr. II a BAT derartige Tätigkeiten ausüben, hat das Landesarbeitsgericht festgestellt und wird vom beklagten Land auch nicht bestritten. Wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt wurde, ist das beklagte Land auch selbst der Auffassung, daß die nicht oder nur teilweise den Bestimmungen des BAT unterliegenden Lektoren zu dem Kreis der unterstellten Angestellten im Sinne der Fallgruppe 1 b der VergGr. I b BAT gehören können.

Über die ihm unterstellten Angestellten übt der Kläger auch die Weisungs- und Aufsichtsbefugnis aus (vgl. dazu BAG AP Nr. 89 und 95 zu § 3 TOA; Breier-Uttlinger, Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst, Komm., 5. Aufl., VergGr. I b BAT, Erl. 2 a, S. 68; Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, Vergütungsordnung Bund Länder VergO - BL, Anm. 19, S. 324 j). Das gilt auch bezüglich der Lektoren. Auch wenn der Arbeit der Lektoren, wie die Revision geltend macht, der Charakter einer unvertretbaren, höchstpersönlichen Tätigkeit zukommt und die Sprachprüfungsordnung die alleinige Grundlage für den Lehrplan darstellt und demgemäß die von den Lektoren zu treffenden Fachentscheidungen auch nur beschränkt nachprüfbar sind, so ist deswegen die fachliche Weisungsbefugnis vielleicht eingeschränkt, aber nicht ausgeschlossen. Mit Recht führt in diesem Zusammenhang das Landesarbeitsgericht aus, daß die Lektoren zwar eine große Selbständigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben und in Methodik und Didaktik in hohem Maße unabhängig von einer Fachaufsicht sind, gleichwohl aber dadurch die Weisungs- und Aufsichtsbefugnis des Klägers ihnen gegenüber nicht berührt werde. Auch hier gilt nichts anderes als in vielen anderen Bereichen; daß ein weitgehend selbständig und eigenverantwortlich arbeitender Angestellter einer fachlichen Weisungsbefugnis unterliegt, selbst wenn sich die Fachbereiche des Vorgesetzten und des Unterstellten nicht oder nur annähernd decken, ist nicht ungewöhnlich. Ein eingeschränkter, aber zur Bejahung dieses Tarifmerkmals ausreichender Freiraum, innerhalb dessen der Kläger auch gegenüber den ihm unterstellten Lektoren die fachliche Aufsicht ausüben und fachliche Weisungen erteilen kann,



- 10 -

ist auch hier gegeben.

Die Dienst- und Fachaufsicht übt der Kläger gegenüber den ihm "ständig" unterstellten Angestellten im Sinne der VergGr. I b - Fallgruppe 1 b - BAT auch "ständig", d.h. dauernd und fortwährend aus. Seine Dienst- und Fachaufsicht übt der Kläger permanent während der ganzen Arbeitszeit selbst dann aus, wenn er sich gerade mit anderen Aufgaben als mit Angelegenheiten des Aufsichts- und Weisungsrechts beschäftigt. Denn auch dann muß der Kläger jederzeit und sofort in der Lage sein, aktiv durch Erteilung der erforderlichen Anordnungen und fachlichen Weisungen einzugreifen. Umfang und Effektivität der Weisungs- und Aufsichtsbefugnis kann daher nicht daran gemessen werden, wann und wie oft der Kläger auf diesem Aufgabengebiet tatsächlich tätig wird. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch durch die Vorbemerkung Nr. 6 zu allen Vergütungsgruppen bestätigt (obwohl diese letztlich einen anderen Zweck verfolgt), wenn es dort heißt, daß es für die Eingruppierung unschädlich ist, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind. Nach der tariflichen Regelung kommt es insoweit auf den prozentualen Anteil im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit nicht an. Die höhere Vergütung nach VergGr. I b - Fallgruppe 1 b - BAT erhält der Angestellte allein deswegen, weil er außer den nach VergGr. II a BAT zu verrichtenden Tätigkeiten die Dienst- und Fachaufsicht über drei Angestellte der VergGr. II a BAT ständig ausübt. Das ist hier der Fall. Wenn die Dienst- und Fachaufsicht im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Klägers tatsächlich nur teilweise Bedeutung haben sollte, müßte dies durch organisatorische Maßnahmen bei der Unterstellung zum Ausdruck kommen. Da solche Einschränkungen nicht vorliegen, bleibt es bei der ständigen rechtlichen Unterstellung.

Da sich somit das angefochtene Urteil im Ergebnis als richtig erweist, war die Revision des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Röhsler

Kerrmann

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)